



Est B 177

Duplikat

Festrede

zur Jahresfeier

der Stiftung der Universität Dorpat

am 12. December 1884,

gehalten von

Woldemar von Rohland,
stellv. ausserordentl. Prof. des Strafrechts

nebst den

MITTHEILUNGEN ÜBER DIE PREIS-AUFGABEN

sowie dem

Universitäts-Jahresbericht

für das Jahr 1884.

HERAUSGEGEBEN VON DER KAISERLICHEN UNIVERSITÄT DORPAT.



DORPAT.

Schnakenburg's Buchdruckerei.
1885.



Festrede

zur Jahresfeier

der Stiftung der Universität Dorpat

am 12. December 1884.

gehalten von

Woldemar von Rohland,

stellv. ausserordentl. Prof. des Strafrechts

nebst den

MITTHEILUNGEN ÜBER DIE PREIS-AUFGABEN

sowie dem

Universitäts-Jahresbericht

für das Jahr 1884.

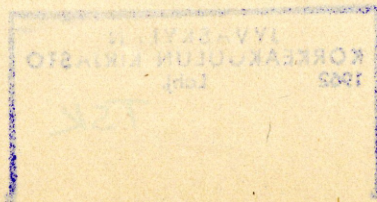
HERAUSGEGEBEN VON DER KAISERLICHEN UNIVERSITÄT DORPAT.



DORPAT.

Schnakenburg's Buchdruckerei.

1885



Festrede

der Sitzung der Universität Dorpat

am 12. December 1884

Woldemar von Rohland

Gedruckt auf Verfügung des Conseils der Kaiserlichen Universität Dorpat.

Dorpat, den 1. März 1885.

Nr 157.

Rector v. Wahl.

UNIVERSITÄT DORPAT

Universitäts-Jahresbericht

1884-1885

UNIVERSITÄT

JYVASKYLÄN
KORKEAKOULUN KIRJASTO
1962
Lohj.
TSK

Hochgeehrte Versammlung!
Werthe Collegen und Commilitonen!

Es ist eine althergebrachte und wohlbegründete Sitte, dass unsere Universität an ihrem Jahrestage, dessen Wiederkehr wir heute freudig bewegten Herzens begrüßen, öffentlich Zeugniß ablegt von ihrem Wirken, von dem geistigen Leben unter ihren Gliedern — der lernenden durch Verkündung der Sieger im Wettkampf um die academischen Preise, der lehrenden durch Betrauung eines derselben mit einem Vortrag über eine seine Wissenschaft bewegende Frage. Diese ehrenvolle Aufgabe ist heute mir zu Theil geworden. — Die Wissenschaft, welche ich an der hiesigen Hochschule zu vertreten habe, verdankt ihre neueste Entwicklung dem Zusammentreffen zweier günstiger Momente: einmal dem in steigendem Masse durch die gesammte Rechtswissenschaft gehendem Zuge, die grundlegenden, den verschiedenen Rechtsdisciplinen somit mehr oder minder gemeinsamen Probleme zu behandeln, sodann der im Laufe der beiden letzten Decennien theils bereits durchgeführten theils wenigstens in Angriff genommenen Reform der Strafgesetzgebung in einer Reihe von Ländern. Letzterer Umstand hat der Strafrechtswissenschaft eine Fülle von Material zur Bearbeitung gestellt und zugleich zur Folge gehabt, dass dieselbe auch dort, wo sie sich allgemeinen

Fragen zuwandte, nicht zu weit in die philosophische Ferne schweifte, sondern das gegebene Recht zur Operationsbasis nahm. — Zu diesen allgemeinen Fragen zählt auch das in neuester Zeit mit lebhaftem Eifer und von den entgegengesetztesten Standpunkten aus behandelte Problem der Verursachung, der Causalität im Strafrechte und im Rechte überhaupt. Die Erörterung desselben hat dabei regelmässig an eine interessante Erscheinungsform der Verursachung, an das *Commisvdelict* oder Begehungsverbrechen durch Unterlassung angeknüpft. Und mit Recht! Bildet doch dasselbe in der That einen trefflichen Ausgangspunkt für die Klarlegung des gesammten Problems. Aber bestritten, wie die ganze Lehre vom ursächlichen Zusammenhange, ist auch dieser Theil derselben. Treffen wir doch dabei auf einen Gegensatz von Leben und Wissenschaft, wie er uns auch an andern Orten begegnet. Mit dem Begriffe operiren wir, ob Jurist oder Laie, sicher und leicht; das Wesen desselben jedoch zu erfassen und die Begründung unseres Verfahrens wissenschaftlich zu erbringen, bereitet die grössten Schwierigkeiten. Niemand wird zweifeln, dass der Bahnwärter, der die Weiche zu stellen vergass, die Ursache des Eisenbahnunglücks, die Mutter, die dem Säugling keine Nahrung reichte, die Ursache seines Todes ist, das Dienstmädchen, welches die Hausthüre zu schliessen verabsäumte, Mitschuld an dem Diebstahl trägt. In jedem dieser Fälle sind wir überzeugt, dass zwischen der Unterlassung und dem eingetretenen Erfolge ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Diesen aber wissenschaftlich nachzuweisen, hält schwer. Der Grund liegt darin, dass es eine Unterlassung ist, welche den Erfolg bewirkt haben soll. Ist es jedoch möglich, dass ein Unterlassen, also ein Nichtthun Ursache sein kann? Aus Nichts wird Nichts, oder wissenschaftlich ausgedrückt: Ursache und Wirkung werden als ein Geschehen definiert;

wie vermag nun eine Unterlassung, die sich als etwas Negatives, als ein Nichtgeschehen darstellt, eine Wirkung, ein Geschehen hervorzubringen?

Um das Commissivdelict durch Unterlassung construiren zu können, bedarf es hiernach des Nachweises eines positiven Elements, also eines Thuns in der Unterlassung. Wo aber dieses positive Element finden?

Zu diesem Zwecke sind die verschiedensten Wege eingeschlagen worden. *Luden*, der zuerst die Frage auf die criminalistische Tagesordnung gesetzt hat, von der sie seitdem niemals mehr ganz verschwunden ist, erkennt rückhaltlos die Unfähigkeit der Unterlassung, causale Eigenschaft zu erlangen, an und sucht das positive Moment in dem gleichzeitigen Andershandeln. Da der Mensch nicht unthätig sein könne, so müsse er, während er das Eine unterliess, nothwendig etwas Anderes und zwar eine positive Handlung vorgenommen haben und diese sei die alleinige Ursache des Erfolges. Dieser Argumentation ist indessen mit Recht entgegengehalten worden, dass sie dazu führe, wenn eine Mutter Strümpfe strickt statt dem Säugling Nahrung zu reichen, zu behaupten, das Kind sei am Strümpfestricken verstorben. Ist dieses Beispiel auch etwas zugespitzt, so deckt es doch die Mängel in der Construction *Ludens* auf. Indem dieselbe die Unterlassung vollständig ignorirt, verschiebt sie den Schwerpunkt der Frage und verkennt, dass nicht gestraft wird, um des Andershandelns, sondern um der Unterlassung willen.

Der erwähnte Fehler wird von einer anderen Theorie vermieden, welche von *Krug* aufgestellt, später von *Glaser* und *Merkel* ausgebildet worden ist. Dieselbe findet das causale Moment nicht in einer mit der Unterlassung gleichzeitigen, sondern in einer derselben zeitlich-vorausgehenden positiven Handlung, also in einer Verbindung posi-

tiven und negativen Thuns, nicht gänzlich ausserhalb der Unterlassung. Die Uebernahme des Amtes durch den Bahnwärter z. B. das ist nach dieser Ansicht die Handlung, welche im Zusammenhange mit der nachfolgenden Unterlassung sich als die Ursache des Erfolges darstellt. Die Uebernahme des Amtes seitens des Schuldigen erweise sich als eine dem Eintritt des rechtswidrigen Erfolges förderliche Bedingung, weil z. B. die Bahnverwaltung dadurch sicher gemacht worden sei und es daher unterlassen habe, andere Vorsichtsmassregeln zu treffen. — Diese Lehre thut jedoch überall dort wo der Bahnwärter sich in reinster Absicht in den Dienst der Bahnverwaltung stellt, den thatsächlichen Verhältnissen Zwang an, wenn sie in der Amtsübernahme eine dem schädlichen Erfolge förderliche und nicht vielmehr eine von demselben abhaltende Bedingung erblickt. Zugleich geräth dieselbe, indem sie die ohne jeden schuldhaften Willen erfolgte Amtsübernahme als Ursache betrachtet, in Conflict mit den Grundsätzen der Zurechnung, welche Schuld zur Zeit der Verursachung verlangt und eine der Ursache nachfolgende Schuld nicht kennt. Sie widerspricht endlich sich selbst, wenn sie einerseits das vorausgehende Thun als Ursache auffasst, andererseits den Hinzutritt der Unterlassung für nothwendig erachtet; denn besitzt diese überhaupt nicht die Fähigkeit, ursächlich zu werden, so ist auch ihr Hinzukommen zur positiven Handlung in causaler Hinsicht vollständig irrelevant.

Da es nicht gelingen will, das positive Element in einer Handlung ausserhalb der Unterlassung nachzuweisen, so verlegt eine dritte Ansicht, die namentlich von *Binding*, *Hälschner* und *v. Buri* vertreten wird, dasselbe in die Unterlassung selbst hinein, d. h. sie behauptet, dass das positive Element in der Unterlassung steckt, und prägt somit die negative Handlung zur positiven um. Der Bahnwärter, der

sein Amt antritt — so wird argumentirt — schafft damit eine vom schädlichen Erfolge abhaltende Bedingung. Erfüllt er nun hinterdrein seine Pflicht nicht, indem er den von ruchloser Hand auf die Schienen gelegten Stein nicht entfernt oder die Weiche zu stellen versäumt, so vernichtet er die von ihm früher gesetzte abhaltende Bedingung und bewirkt dadurch den Eintritt des rechtswidrigen Erfolges. Die negative Handlung schlägt mithin beim Commissivdelict durch Unterlassung in eine positive um. — Ist diese Ansicht richtig, so sind alle Schwierigkeiten gehoben und eine befriedigende Lösung gewonnen. Allein so ansprechend und feinsinnig dieselbe ist, vermag sie doch einer eingehenderen Prüfung nicht Stand zu halten. Nicht die Vernichtung einer bereits existent gewordenen Bedingung steht bei dem Eisenbahnunglück in Frage, sondern das Ausbleiben einer solchen. Man darf wohl im Hinblick auf den Bahnbetrieb im Allgemeinen die Uebernahme des Wärteramtes als eine abhaltende Bedingung bezeichnen, allein dem einzelnen widerrechtlichen Erfolge, dem concreten Eisenbahnunglück gegenüber ist abhaltende Bedingung nicht die Amtsübernahme, sondern erst die geforderte concrete Handlung z. B. das Entfernen des Steines, das Stellen der Weiche u. s. w. Diese Bedingung ist aber zur Zeit, wo die Unterlassung erfolgt, noch nicht vorhanden, sie soll erst gesetzt werden. Gerade darin, dass er die gebotene Handlung nicht ausführt, die abhaltende Bedingung nicht schafft, besteht die Schuld des Wärters. Unterlassenes Setzen einer Bedingung, nicht aber Beseitigung einer bereits vorhandenen kennzeichnet also das Wesen der Unterlassung.

Die Resultatlosigkeit der erörterten Constructionen hat in jüngster Zeit *v. Liszt* dazu geführt, die Causalität beim Commissivdelict durch Unterlassung aus der Unterlassung heraus- und in die übrigen mitwirkenden Bedingungen des Erfolges hineinzuverlegen. Davon ausgehend, dass

die menschliche Handlung niemals allein, sondern nur in Verbindung mit den sonstigen Bedingungen Ursache eines Zustandes werde, stellt er den Satz auf, der Wegfall einer Bedingung d. h. die Unterlassung einer menschlichen Handlung, sei nicht an sich causal, sondern causal wirkten eben nur die übrigbleibenden Bedingungen. Ein Erfolg A könne nur eintreten, wenn alle seine Bedingungen vorhanden seien. Falle nun eine derselben d. i. die Vornahme der gebotenen Handlung fort, so könne nicht mehr A eintreten, wohl aber könnten die übrigbleibenden Factoren einen anderen Erfolg B bewirken, und wir seien nun berechtigt, als Ursache von B zu bezeichnen sowohl die nachgebliebenen Bedingungen als auch — sofern das Verbleiben derselben selbstverständlich sei — den Fortfall der einen Bedingung: die Unterlassung. — Wie *Binding* betrachtet also auch *v. Liszt* irrtümlich die Unterlassung nicht als eine ausbleibende, sondern als eine wegfallende Bedingung. Der Unterschied zwischen der Auffassung Beider liegt aber darin, dass Letzterer als das eigentliche causale Element nicht die in der Unterlassung steckende Vernichtung einer Bedingung, sondern die nachbleibenden Factoren ansieht. Allein diese Anschauung macht den Bahnwärter für einen Erfolg verantwortlich, der mit seinem schuldhaften Unterlassen in keinem Causalnexus steht. Sind es wirklich die übriggebliebenen Bedingungen, welche den Erfolg herbeiführen, sind sie also die Ursache desselben, so liegt diese ausserhalb des Kreises seines Handelns und vermag somit auch nicht eine Verantwortlichkeit für ihn zu begründen. Die *Liszt'sche* Theorie steht demnach vor der Alternative: entweder, wenn sie mit ihrer Auffassung Ernst macht, die Grenzen der Zurechnung menschlichen Thuns zu verläugnen oder aber im Grunde doch den Wegfall der einen Bedingung als causal anzuerkennen und damit in den Hafen der *Bindingschen* Lehre einzulaufen.

Hervorzuheben ist endlich noch der von *Geyer* unternommene Versuch, der Unterlassung insofern eine positive Seite abzugewinnen, als ihr die Eigenschaft einer psychischen Ursache innewohnen kann, indem durch das Unterlassen ein Anderer, der z. B. auf eine Warnung rechnet, zu einem den Eintritt des Erfolges mitverursachenden Verhalten veranlasst wird, so der Locomotivführer, der ruhig weiterfährt u. s. w. — Diese Anschauung giebt zunächst für alle die Fälle keine Erklärung, wo der Andere keine Vorstellung von der drohenden Gefahr besitzt, der Passant z. B., der die Strasse im Dunkeln überschreitet, keine Ahnung davon hat, dass dieselbe reparirt wird, und in denen mithin von einem Rechnen auf eine Warnung nicht gesprochen werden kann. Aber auch hiervon abgesehen, ist die Construction eine unrichtige. Die Schuld des Bahnwärters besteht nicht darin, dass er den Locomotivführer weiter zu fahren veranlasst und dieser nun die Entgleisung bewirkt, sondern darin, dass er das Eisenbahnglück nicht durch Wegnahme des Steines verhindert, dasselbe somit selbst herbeiführt. Er ist daher nicht intellectuel-
 lischer Urheber, wie es nach *Geyer's* Ansicht den Anschein hat, sondern physischer Urheber des rechtswidrigen Erfolges.

So hat auch dieser Weg nicht zum Ziele geführt und damit sind alle Versuche, das positive Element beim Commissivdelict durch Unterlassung aufzudecken, gescheitert. Weder in einem sei es gleichzeitigen sei es vorausgehenden Thun, noch in der Unterlassung selbst, noch endlich in den neben derselben wirkenden Factors oder in ihrer Eigenschaft als psychische Ursache konnte dasselbe nachgewiesen werden. Sollen wir nicht ganz auf die Lösung der Frage verzichten, so bleibt nur noch ein Weg zu beschreiten übrig. Wir müssen das Unterlassen selbst für causal erklären d. h. wir dürfen nicht mehr positive Handlung und Verursachung einander gleich-

setzen und den Begriff des Thuns soweit auszudehnen bestrebt sein, dass er das Unterlassen mitumfasst, wir müssen vielmehr den Begriff des Verursachens so erweitern, dass er das Nichtthun miteinschliesst. Begehen und Unterlassen sind also unter dem höheren Begriff des Verursachens zu einen und jedes von beiden ist als selbständige gleichberechtigte Art desselben anzuerkennen.

Auf diesen Weg weist uns der juristische Begriff der Handlung, der die Unterlassung als negative Handlung mitumfasst — und eine Handlung ohne causales Moment erscheint nicht wohl denkbar, weist uns ferner die Anschauung des täglichen Lebens, die an der ursächlichen Kraft der Unterlassung nicht zweifelt. Diesen Weg haben auch bereits mehrere Rechtslehrer beschritten, so *v. Wächter*, *Hugo Meyer* und *v. Bar*, freilich ohne ihre Berechtigung hierzu nachgewiesen zu haben.

Kaum wenden wir uns aber in die einzuschlagende Richtung, so stellt sich uns gleich ein Hinderniss entgegen und zwingt uns zunächst Halt zu machen. Die Unterlassung kommt nicht bloss beim Commissivdelict in Betracht, sondern spielt ihre wichtigste Rolle beim Omissivdelict d. h. dem blossen Unterlassungsverbrechen. Verfügt nun die Unterlassung überhaupt über causale Kraft, so muss diese beim Omissivdelicte, wo sie in ihrer reinsten Gestalt erscheint, am Leichtesten nachweisbar sein. Diese causale Kraft wird nun aber geläugnet. Die Unterlassung beim Omissivdelict, so wird argumentirt, ist wohl Handlung, aber ihre Wirkung erschöpft sich im Nichtthun: eine weitere Folge knüpft sich an dasselbe nicht. Wie vermag sie — ein Wirken ohne Wirkung! — die Fähigkeit, Ursache zu werden, in sich zu bergen? — Dem Einwande lässt sich indessen begegnen. Es ist nicht richtig, dass die negative Handlung sich in dem Nichtthun erschöpft, vielmehr schliesst sich an dasselbe

weiter das Ausbleiben des Erfolges, um deswillen die Vornahme der Handlung geboten war, an. Dieser negative Erfolg ist ebenso ein Erfolg im Rechtssinne, wie die negative Handlung juristisch Handlung ist. Wenn ein Heerespflichtiger die Wehrpflicht hinterzieht, ein Zeuge die Aussage weigert, ein Steuerpflichtiger die Steuer zu umgehen weiss, ist dann wirklich nichts geschehen? Wer freilich nur eine Ursache im naturwissenschaftlichen Sinne anerkennt, wird die Frage bejahen, das Recht muss dieselbe verneinen. Die Wehrkraft des Staates, die Rechtspflege, das Staatsvermögen sind Rechtsgüter, welche von anderen Rechtsgütern, wie z. B. Leben, Freiheit, Ehre des Einzelnen, wesentlich verschieden geartet sind. Letztere, in ihrem Träger einmal existent geworden, erhalten sich von selbst. Zur Sicherung ihres Bestandes genügt es daher im Allgemeinen, wenn der Staat bloss die Schädigung derselben durch positive Handlungen verbietet, also die Lebensvernichtung, die Freiheits- und Ehrverletzung u. s. w. untersagt. Ganz anders bei den Ersteren. Zu ihrer Erhaltung bedarf es eines beständigen thätigen Mitwirkens der Staatsbürger. Dort genügt also zu dem erwähnten Zwecke die Fernhaltung schädlicher Erfolge und deshalb ein passives Verhalten der Gesetzesunterthanen, hier ist der Eintritt fördernder Erfolge und mithin ein actives Verhalten des Einzelnen erforderlich. Die Heeresmacht des Staates z. B. bedarf einer steten Erneuerung und Ergänzung, an die Stelle des ausscheidenden Jahrescontingentes muss das neue treten. Geschieht dies nicht, denken wir uns etwa, dass mehrere Jahre nacheinander die Wehrpflichtigen sich durch Auswanderung ihrer Militärflicht entzogen haben, so hört die Wehrkraft des Staates nach und nach zu existiren auf. Die Hinterziehung der Wehrpflicht involvirt also, mag sie von Vielen oder von einem Einzelnen ausgehen, einen rechtlichen Schaden für den Staat. Durch

dieselbe wird ihm das concrete Substrat der Wehrkraft, auf das er einen Anspruch hat, vorenthalten und damit das Rechtsgut selbst geschmälert, beziehungsweise ganz aufgehoben. Ganz analog verhält es sich mit der Nichterfüllung der Steuer- und Zeugnispflicht. Wer die Steuer hinterzieht, schmälert die Einkünfte des Staats und verringert damit das Vermögen desselben, das sich zum grössten Theil aus den Steuererträgen zusammensetzt, und der Zeuge, der die Aussage weigert, erschwert oder vereitelt die Ermittlung des Sachverhaltes und schädigt damit die Rechtspflege. Jedes von diesen Delicten ruft also einen rechtlichen Schaden hervor. Freilich besteht derselbe nicht wie beim Begehungsverbrechen in dem Eintritt eines den vorhandenen Zustand nachtheilig verändernden Erfolges, sondern in dem Ausbleiben eines fördernden, für die Erhaltung des Rechtsguts nothwendigen Erfolges. Wie aber im Privatrechte der materielle Schaden unbestritten sowohl den eingetretenen Nachtheil wie den ausgebliebenen Vortheil in sich schliesst, so umfasst auch der hier in Betracht kommende ideelle Schaden entsprechend beide Arten desselben.

Wie die negative Handlung Handlung ist, so stellt sich also auch der negative Erfolg als Erfolg im Rechtssinne dar. Positive und negative Handlung stehen mithin gleichberechtigt einander gegenüber, da jede von ihnen in ihrer Sphäre den nämlichen Rechtswerth besitzt. Damit ist aber auch das rechte Licht auf die causale Natur des Omissivdelicts gefallen: dasselbe ruft eine rechtserhebliche Wirkung, einen Rechtsschaden hervor, der von dem beim Commissivdelict zwar der Art nach verschieden ist, an causalem Rechtswerth aber ihm gleichkommt. Irrig ist daher auch die Meinung, als erschöpfe sich das Omissivdelict nothwendig im blossen Ungehorsam wider das Gesetz und stelle mithin stets sog. polizeiliches

Unrecht dar. Wie die genauere Prüfung erweist, vermag dasselbe vielmehr sich ebensowohl zum Rechtsgüter schädigenden, zum criminellen Unrecht im engeren Sinn zu erheben.

Wie entsteht aber jener Rechtsschaden beim Unterlassungsverbrechen? Auf welche Art und Weise ist es möglich, denselben hervorzurufen? Ein Omissivdelict, z. B. die Hinterziehung der Wehrpflicht, kann durch blosses Unterlassen, durch einfaches Sichnichtstellen begangen werden. Ebensowohl ist jedoch eine Verübung desselben durch Vornahme positiver Handlungen denkbar, indem der Verpflichtete sich in eine Lage versetzt, welche im entscheidenden Momente es ihm unmöglich macht, das Gebot zu erfüllen, so bei der Wehrpflichtshinterziehung durch Selbstverstümmelung oder durch Auswanderung. Dieses Zusammentreffen von Thun und Lassen, auf welches *Merkel* zuerst hingewiesen hat, lässt sich passend als Omissivdelict durch Begehung bezeichnen und stellt uns vor ein ganz ähnliches Problem wie das Commissivdelict durch Unterlassung. Wie ist es möglich, dass durch Begehung ein Unterlassungsverbrechen verübt werden kann, dass die Wirkung einer positiven Handlung nicht wie sonst in dem Eintritt, sondern in dem Ausbleiben eines Erfolges besteht? Die Antwort kann nach dem oben Erörterten nicht zweifelhaft sein. Weil Unterlassung und Begehung hier den nämlichen Rechtswerth haben, stehen sie einander gleich. Im Resultate kommt es ganz auf dasselbe heraus, ob Jemand im entscheidenden Zeitpunkte die Militärpflicht zwar erfüllen kann, aber nicht will, oder ob er sich zu diesem Zwecke in eine Lage gebracht hat, welche ihm die Erfüllung thatsächlich unmöglich macht. Will daher der Staat seine Ansprüche auf den Heeresdienst in vollem Umfange sichern, so ist er genöthigt, nicht bloss unmittelbar die Leistung selbst anzubefehlen, sondern auch alle positiven Handlungen zu untersagen, welche

dieselbe vereiteln können, beziehungsweise die Auswanderung oder Selbstverstümmelung in der Absicht, sich der Wehrpflicht zu entziehen, zu strafen. Jedes Gebot enthält daher neben dem Befehl zur Vornahme der pflichtmässigen Thätigkeit noch ein Verbot aller den Erfolg hindernden Handlungen und kann mithin sowohl durch negative wie durch positive Handlungen übertreten werden.

Mit der Klarstellung dieser Gesichtspunkte ist nun der Boden für die Behandlung unseres Problems, des Commissivdelicts durch Unterlassung geebnet. Dasselbe findet sein hauptsächlichstes Anwendungsgebiet bei Angriffen auf solche Rechtsgüter, die wie Leben, Freiheit und Ehre einmal entstanden, sich von selbst weiter erhalten und zu ihrem Schutze daher nur eines Verbotes schädigender Handlungen bedürfen. Zu diesem Behufe untersagt der Gesetzgeber, Handlungen vorzunehmen, welche die Gefahr einer Verletzung dieser Güter in sich tragen. Nun können aber nicht alle derartigen Handlungen verboten werden: ihr Kreis ist zu gross und manche von ihnen gehören zu den für die Zwecke des Lebens unentbehrlichen. Wo sollten wir hin, wenn es uns nicht mehr gestattet wäre, ein Haus zu bauen oder ein schadhafes Dach auszubessern, weil ein herabfallender Balken oder Dachziegel einen Vorübergehenden erschlagen kann? oder wenn um der möglichen Folgen willen uns jede Benutzung der Dampfkraft, ja selbst des Feuers versagt wäre? — Der Staat kann also nicht umhin, solche Handlungen zu erlauben, obgleich sie den Keim der Gefahr in sich bergen, aber er gestattet sie uns bloss unter der Voraussetzung, dass wir sie mit der nöthigen Aufmerksamkeit und Vorsicht vornehmen. Er knüpft also an die Erlaubniss die Bedingung einer ergänzenden, complementären Thätigkeit unsererseits. Wir dürfen demnach unser Dach repariren, in unserem Hofe einen Brunnen graben lassen, uns der Dampfkraft bedienen u. s. w., sofern wir

nur die erforderlichen Vorsichtsmassregeln ergreifen, damit Andere nicht zu Schaden kommen. Nehmen wir aber die verlangte positive Thätigkeit nicht vor, so lassen wir damit der Gefahr freien Lauf und die bloss mögliche Ursache wird zur wirklichen. Die unterlassene Hinderung des Erfolges bewirkt also genau dasselbe, wie die reine Begehungshandlung, nämlich den Eintritt des rechtswidrigen Erfolges. Ob wir z. B. einen Anderen im Versehen in die Brunnen-grube stossen oder ob er in dieselbe stürzt, weil wir es fahrlässiger Weise verabsäumt haben, Schutzvorrichtungen anzubringen, das bleibt für das Recht im Ergebniss gleich. Ein Erfolg tritt ein, wenn seine Ursache da ist; gleichgiltig aber ist, ob die Thätigkeit seines Urhebers von vornherein causale Kraft besitzt oder ob sie dieselbe erst später erlangt, weil die gebotene Gegenwirksamkeit ausbleibt: in jedem Falle ist der Erfolg auf sein schuldhaftes Verhalten als Ursache zurückzuführen. Im Gegensatz zum Omissivdelict charakterisirt sich somit die Unterlassung hier nicht als eine unterlassene Herbeiführung, sondern als unterlassene Verhinderung. Im Vergleiche mit der Begehung kommt ihr aber die nämliche causale Bedeutung für das Recht zu. Um die Rechtsgüter des Lebens, der Freiheit u. s. w. in vollem Masse zu schützen, muss der Staat daher nicht bloss alle sie schädigenden Handlungen untersagen, sondern auch die Hinderung der selbstgesetzten möglichen Ursache eines rechtsverletzenden Erfolges Jedem zur Pflicht machen. Jedes Verbot enthält also, wie bereits *Binding* richtig erkannt hat, auch das Gebot zur Vornahme der Hinderungshandlungen und kann daher wie durch positive so auch durch negative Handlungen übertreten werden.

Das Commissivdelict durch Unterlassung bildet demnach das genaue Gegenstück zum Omissivdelict durch Begehung. Bei die-

sem bewirkt die Hinderung das Ausbleiben des gebotenen Erfolges, bei jenem die unterlassene Hinderung den Eintritt des verbotenen. Hier wie dort erfolgt ein Rechtsschaden und somit stehen beide einander an rechtlichem Causalwerthe gleich.

Es erübrigt noch auf eine zweite Gruppe von Fällen des Commissivdelicts durch Unterlassung einzugehen. Nicht immer sind es unsere Handlungen, welche der Rechtswelt Gefahr drohen, die Gefahr kann auch durch die Thätigkeit anderer Personen oder durch Naturereignisse hervorgerufen werden oder in gewissen Verhältnissen und Zuständen begründet sein, so z. B. im Betriebe einer Eisenbahn, in der durch Krankheit oder jugendliches Alter bedingten hilflosen Lage u. s. w. Den hier etwa entstehenden Gefahren entgegenzutreten sind wir nach den Grundsätzen des Rechts bloss dann verpflichtet, wenn wir die Verbindlichkeit hierzu als Bahnbeamter, Krankenwärter oder Arzt u. s. w. freiwillig übernommen haben. Nur ganz ausnahmsweise legt uns das Gesetz eine solche Verpflichtung ohne unser Zuthun auf, wie im Verhältniss der Eltern zu den Kindern. Lediglich innerhalb dieses Rahmens ist Jemand gehalten, nicht von ihm hervorgerufene rechtswidrige Erfolge zu verhindern. So lange er nun dieser Verpflichtung entspricht, kommt die Gefahr nicht zur Erscheinung, sondern bleibt latent. Der Betrieb der Eisenbahn, das Gedeihen des Kindes, die Pflege des Kranken, sie nehmen ihren ungestörten Fortgang. Von dem Moment jedoch ab, wo der Verpflichtete seine Verbindlichkeiten schuldhafter Weise nicht mehr erfüllt, wird die Bahn für die Entwicklung der Gefahr frei und die bisher bloss mögliche Ursache entfaltet sich zur wirklichen. Auch hier kommt es im Ergebniss auf das Nämliche heraus, ob der Rechtsschaden durch positive Handlung oder durch Nichtverhinderung seines Eintritts bewirkt wird, ob der Bahnwärter z. B. die Weiche falsch

stellt oder sie überhaupt zu stellen unterlässt, ob die Mutter dem Kinde giftige Speise reicht oder dasselbe ohne Nahrung lässt; auch hier ist daher die ursächliche Kraft des Nichtthuns und ihre rechtliche Bedeutung dieselbe wie in den vorhin besprochenen Fällen.

Eins aber ist zu beachten. Nicht immer begründet die unterlassene Verhinderung Thäterschaft, sondern unter Umständen bloss Beihülfe. Letzteres dann, wenn der Verpflichtete durch sein Unterlassen nicht selbst die Ursache setzt, sondern lediglich die von einem Anderen gesetzte in ihrer Entwicklung unterstützt. Das Dienstmädchen, welches dem Diebe zu Gefallen die Thüre offen lässt, der Schutzmann, der unthätig dem Einbruch zusieht, sie sind nicht wegen selbstbegangenen Diebstahls, sondern nur wegen Beihülfe zu einem solchen zu strafen.

Ziehen wir das Facit: Causal beim Commissivdelict durch Unterlassung ist die Unterlassung selbst. Sie besitzt ursächliche Kraft, weil die Vornahme der hindernden Handlung den rechtswidrigen Erfolg fernhält, die Unterlassung derselben demgemäss ihn herbeiführt. Unterlassung und Begehung haben daher hier die nämliche Bedeutung für das Recht und stehen auf der gleichen Stufe rechtlichen Causalwerthes.

So zeigt uns das Commissivdelict durch Unterlassung, wie die Causalität im Rechte sich den Bedürfnissen und Zwecken desselben entsprechend gestaltet, und gewährt damit einen lehrreichen Einblick in die Werkstätte des Rechtes.

Hochansehnliche Versammlung!
Werthe Collegen und Commilitonen!

Nachdem Sie die Festrede zur Stiftungsfeier unserer Universität vernommen haben, erübrigt mir noch, als dem derzeitigen Rector der Universität, Ihnen Bericht zu erstatten über die Resultate der Preisbewerbungen und über die im Laufe des Jahres 1884 eingetretenen Veränderungen und Ereignisse innerhalb der Universität selbst.

Wenden wir uns zunächst zu den Arbeiten derjenigen Commilitonen, welche dieses Fest durch die Frucht ihres Fleisses und ihrer wissenschaftlichen Bestrebungen verherrlichen halfen!

Ueber die von der **theologischen Facultät** gestellte Preisaufgabe: „*Eine biblisch-theologische Untersuchung über die paulinische Lehre vom Abendmahl*“ sind zwei Arbeiten eingegangen.

Die eine Arbeit unter dem Motto: „*Per aspera ad astra*,“ umfasst 189 S. 4^o.

Die Arbeit trägt nicht den Stempel einer wissenschaftlichen Untersuchung. Sie ermangelt jeden gelehrten Apparats. Nur an wenigen Stellen werden überhaupt abweichende Meinungen genannt, die einschlägige Litteratur ist nirgend namhaft gemacht, auch wohl schwerlich vom Verfasser geprüft worden. Schon der Ausgangspunkt

der Untersuchung ist falsch gewählt, die exegetische Behandlung der paulinischen Stellen sehr ungenügend. Der Versuch, die Abendmahlslehre des Apostels im Zusammenhange seiner Gesamtanschauung zu beprüfen, ist nicht unternommen worden. Im Einzelnen enthält die Arbeit manches Schiefe und Unzutreffende, wie z. B. die Bemerkungen über die Bedeutung der biblischen Parabeln und über das Abendmahl als angebliche „Fortsetzung der Taufe“. Das Resultat, zu welchem der Verfasser gelangt, soll zwar nicht angefochten werden, erscheint aber mehr als eine von vornherein feststehende Voraussetzung, denn als Ergebniss der angeblichen Untersuchung. Die Facultät ist daher nicht in der Lage, der Arbeit unter dem Motto: „*Per aspera ad astra*“, einen Preis zuzuerkennen.

Die zweite Arbeit mit einem hebräischen Motto umfasst 124 S. 4^o.

Im Einzelnen lässt sich Mancherlei an dieser Arbeit aussetzen. Die Bemerkungen z. B. über die Bekehrung Pauli und über den Unterschied von $\sigma\acute{\alpha}\rho\chi$ und $\sigma\tilde{\omega}\mu\alpha$ treffen weder das Wesen der Sache, noch viel weniger sind sie erschöpfend. Der Zusammenhang zwischen den einzelnen behandelten Stellen des 1 Cor. Briefes ist nicht genügend dargelegt. Der Verfasser hat überhaupt seiner Arbeit nicht die letzte Feilung gegeben, der Ausdruck ist vielfach flüchtig, der ganze zusammenfassende Schlussabschnitt hätte tiefer in den Zusammenhang der angeregten Fragen eingehen und präciser gefasst werden müssen. Diesen Mängeln stehen aber grössere anerkennenswerthe Vorzüge entgegen. Zunächst ist die ganze Anlage der Untersuchung durchaus methodisch. Der Verfasser geht mit Recht von der paulinischen Christologie aus, untersucht dann die einzelnen in Betracht kommenden Stellen in richtiger Reihenfolge mit exegetischem

Geschick und gewinnt auf diesem Wege nach und nach wohl begründete und zumeist klar formulirte Resultate. Die einschlägige Litteratur ist eingehend berücksichtigt, die verschiedenen Ansichten werden mit vorsichtigem Urtheil geprüft, resp. bekämpft; namentlich ist der Verfasser bestrebt gewesen, sich mit den scharfsinnigen Aufstellungen Holstens, welche der Facultät die nächste Veranlassung zur Stellung dieses Themas gegeben hatten, auseinanderzusetzen. Wenn daher die Arbeit auch manches Unfertige aufweist, so spricht die Facultät derselben doch, besonders in Anerkennung der in der Methode glücklichen Behandlung des Themas und der durchaus erschöpfenden, fleissigen und umsichtigen Benutzung der Litteratur, die

goldene Medaille

zu.

Das zugehörige Couvert ergiebt den Namen:

Alexander Schöneich, stud. theol.,
aus Warschau.

Die von der theologischen Facultät für dieses Jahr gestellte Preisaufgabe: „*Eine Predigt über Matthäus 18, 1—11.*“, hat keine Bearbeitung gefunden.

Für das Jahr 1885 stellt die theologische Facultät folgende Preisaufgaben:

- 1) „*Der kirchen- und dogmenhistorische Gewinn aus der sogenannten διδαχή*“.
- 2) „*Eine Predigt über Joh. 7, 17* (unter Beifügung einer exegetisch und homiletisch begründeten Disposition).“

Die von der **juristischen Facultät** für das Jahr 1883 gestellte, für dieses Jahr wiederholte Preisaufgabe: „*Die Verfassung von Gross-Nowgorod in ihrer historischen Entwicklung bis zur Hälfte des XIV. Jahrhunderts,*“ hat keine Bearbeitung gefunden.

Dagegen ist das von der juristischen Facultät für das Jahr 1884 gestellte Thema: „*Die Lehre von der Exterritorialität,*“ von zwei verschiedenen Verfassern behandelt worden.

Die erste Arbeit, welche unter dem Motto: „*ἀνεργετώδης ὁ κόβος,*“ die gestellte Aufgabe auf 169 Quartseiten behandelt, leidet an sehr wesentlichen Mängeln. Vor Allem muss die Unselbstständigkeit derselben hervorgehoben werden. Ungefähr ein Drittheil des Raumes der Abhandlung wird durch den wörtlichen Inhalt der Citate, ein zweites Drittheil durch eine Paraphrase derselben eingenommen. Auch dem Reste fehlt es an einer durchgreifenden Systematisirung, wie sich schon aus dem Fehlen jeder Eintheilung ergibt. Der Verfasser befolgt die Methode, sich von einem Citat zu einem anderen willkürlich gewählten hinüberleiten zu lassen, so dass dadurch der Eindruck völliger Planlosigkeit hervorgerufen wird. Daher fehlt es an jeder wissenschaftlichen Definition und Umgrenzung des Thema's selbst. Trotz der Fülle von Citaten sind wesentliche Lücken auch in der Benutzung der Litteratur vorhanden. So nimmt der Verfasser irrthümlich an, der Exterritorialität der Kriegsschiffe und der durchziehenden Truppenkörper sei in der bisherigen Litteratur wenig Beachtung geschenkt worden. Die Exterritorialität der Consuln im Orient wird gar nicht erörtert. Kommt nun zu den geschilderten Mängeln noch eine sehr mangelhafte Ausdrucksweise, so dürfte es sich erklären, dass die Juristenfacultät der Arbeit mit dem Motto: „*ἀνεργετώδης ὁ κόβος,*“ als einer völlig ungenügenden keinen Preis ertheilt.

Einen ganz anderen Eindruck macht die zweite Bearbeitung des Thema's über die Lehre von der Exterritorialität, welche unter dem Motto: „*Ihr müsst mich nicht durch Widerspruch verwirren, — Sobald man spricht, beginnt man schon zu irren,*“ eingegangen ist. Dieselbe enthält 126 Folioseiten. Der Plan derselben ist umfassend angelegt, das Material fleissig gesammelt und der Stoff so übersichtlich geordnet, wie es nur Jemand vermag, welcher denselben beherrscht. Nach Vorausschickung einer Einleitung und nach Behandlung der Geschichte dieser Lehre theilt der Verfasser sein Thema in einen allgemeinen und einen besonderen Theil, erörtert im ersteren den theoretischen Begriff der Exterritorialität, unterwirft das ganze Institut dann einer kritischen Beleuchtung und prüft dessen allgemeine Voraussetzungen. Im zweiten Theil behandelt er zuerst die Exterritorialität der einzelnen Personen, sodann die Exterritorialität ganzer Gemeinschaften und erörtert endlich in einem Anhang die Lehren von den Gliedern des deutschen Bundesraths, von den Consuln in den christlichen Staaten und einzelne andere besondere Gegenstände der Exterritorialität, welche der Verfasser übrigens sämmtlich in dem Rahmen der Hauptarbeit selbst hätte unterbringen können. Keiner der einschlägigen Fragen und Controversen ist der Verfasser aus dem Wege gegangen und selbst, wo deren Behandlung Widerspruch hervorruft, verräth dieselbe doch stets Selbstständigkeit und Nachdenken.

Die Schwächen der Arbeit bestehen mehr in Einzelheiten. Vor Allem enthält der Abschnitt über die „Geschichte der Exterritorialität“ keine wahre Geschichte dieses Begriffs, sondern blos einige ältere Ansichten über denselben, untermischt mit nicht in diesen Abschnitt hineingehörigen kritischen Betrachtungen. Auch in das Capitel, welches der Verfasser „Kritik der Exterritorialität“ betitelt,

hat er ein Resumé über den Entwicklungsgang der Völkerrechtswissenschaft hineingeschoben, welches an dieser Stelle nicht am Platze ist. Auch die Erörterung der Rechte der Consuln im Allgemeinen hätte als nicht in das gestellte Thema gehörig unterbleiben können. An manchen Stellen zeigt sich auch, dass der Verfasser noch zu sehr in den Meinungen seiner Vorgänger befangen ist und es vorgezogen hat, denselben zu folgen, statt aus den neueren Rechtsquellen sich eine unbefangene Anschauung zu gewinnen.

Indessen kann durch die einzelnen Ausstellungen der allgemeine Werth dieser Studie nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Dieselbe bekundet, wie hervorgehoben wurde, überall ernstes Streben und Nachdenken, hinreichende Belesenheit und Begabung und eine verhältnissmäßige wissenschaftliche Reife, so dass die Juristenfacultät nicht ansteht, der Arbeit mit dem Motto: „*Ihr müsst mich nicht durch Widerspruch u. s. w.*“ den Preis der

goldenen Medaille

zuzuerkennen.

Das zugehörige Couvert ergiebt den Namen:

Alfons Baron Heyking, stud. jur.,
aus Curland.

Für das Jahr 1885 stellt die juristische Facultät folgende Preisaufgabe:

„*Die Urkundenfälschung.*“

Verlangt wird eine eingehende systematische Darstellung des Verbrechens der Urkundenfälschung nach deutschem oder russischem Rechte unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung.

Ueber die von der **medizinischen Facultät** für dieses Jahr gestellte Preisaufgabe: „*Experimentelle Studien über das Vermögen der Leber,*

Gifte zurückzuhalten und unschädlich zu machen“, ist keine Bearbeitung eingegangen.

Dagegen ist über die von der genannten Facultät zur Bewerbung um die von Bradke-Medaille für dieses Jahr gestellte Preisaufgabe: *„Es ist zu untersuchen, ob bei Reptilien, Vögeln oder Säugthieren offene Kiemenspalten vorkommen; der Befund ist in vergleichend-anatomischer Beziehung zu verwerthen*“, eine Arbeit eingelaufen, welche das Motto trägt:

„Das Leben besteht in der fortwährenden Anpassung der inneren Verhältnisse an die äusseren“.

Die Arbeit besteht aus einem Text von 55 Seiten, 5 Tabellen in folio und 3 Tafeln mit Abbildungen mikroskopischer Präparate.

In einer historischen Einleitung erörtert der Verfasser, wie seit der berühmt gewordenen Entdeckung Rathke's die Existenz von 4 Kiemenspalten und damit von 4 Kiemenbogen bei den Embryonen der Angehörigen der drei oberen Wirbelthierklassen lange Zeit eine völlig gesicherte Thatsache schien, bis erst in jüngster Zeit durch His Zweifel und Einwände geltend gemacht worden sind. Sodann legt der Verfasser die Gründe dar, die es in vergleichend-anatomischer Hinsicht interessant erscheinen lassen, die bezeichnete Frage zu untersuchen. Denn da etwaige Kiemenspalten und Kiemenbogen bei den Angehörigen der 3 oberen Wirbelthierklassen als durch Vererbung übertragene Rudimente einer Einrichtung anzusehen sind, welche innerhalb der unteren Wirbelthierklassen, bei Fischen und Amphibien, functionirt, so liegt hier ein Organisationsverhältniss vor, das theoretisch richtig ist, weil aus ihm genealogische Beziehungen der oberen Wirbelthierklassen zu den unteren erkannt werden können. Demgemäss war zu untersuchen, ob die Voraussetzungen sich würden bestätigen lassen, die hinsichtlich des in Rede stehenden Organisa-

tionsverhältnisses auf Grundlage dessen bestehen müssen, was man aus anderen Untersuchungen über die genealogischen Beziehungen der drei oberen Wirbelthierklassen zu einander weiss.

Verfasser hat sich einer Untersuchungsmethode bedient, welche die neuesten Fortschritte der Technik berücksichtigt und der gegenüber die Einwände nicht zulässig sind, die His mit Recht der Methode der älteren Forscher gegenüber geltend macht. Die Untersuchungsergebnisse, die Verfasser an Vertretern aller drei oberen Wirbelthierklassen erlangt hat, sind in übersichtlicher Weise in Tabellen zusammengestellt, welche den Erörterungen des Textes zur Grundlage dienen. In denselben zeigt der Verfasser, in wiefern die Ergebnisse früherer Untersuchungen zu corrigiren sind, er constatirt die Existenz wirklicher Kiemenspalten bei allen von ihm untersuchten Formen und theilt die belangreiche Thatsache mit, dass bei Reptilien und Vögeln auch noch eine fünfte Kiemenspalte, die den Säugethieren fehlt, zur Anlage kommt. Sodann zeigt der Verfasser aus dem Detail der Einzelbefunde, dass dieselben die Voraussetzungen rechtfertigen, die vom vergleichend-anatomischen Standpunkte gemacht werden müssten.

Der Verfasser hat somit die Aufgabe mit Verständniss aufgefasst und in einer fleissigen Untersuchung gelöst. Daher erkennt die medicinische Facultät der Arbeit mit dem Motto: *„Das Leben besteht in der fortwährenden Anpassung der inneren Verhältnisse an die äusseren“*, den Preis der

goldenen von Bradke-Medaille

zu.

Das zugehörige Couvert ergibt den Namen:

Elias Liessner, stud. med.

aus Odessa.

Die zur Bewerbung um die Suworow-Medaille für dieses Jahr gestellte pharmaceutische Preisaufgabe: „*Untersuchungen über Darstellung und Eigenschaften des Menispermis und Paramenispermis*“, hat keine Bearbeitung gefunden.

Für das Jahr 1885 stellt die medicinische Facultät folgende Preisaufgaben:

- 1) „*Welche Strukturveränderungen finden sich in der Wandung pathologisch-erweiterter Venen*“.

Zur Bewerbung um die Suworow-Medaille:

Für das Jahr 1885:

- 2) „*Experimentelle Studien über das Holzgummi und dessen Verbreitung im Pflanzenreiche*“.

Für das Jahr 1886:

- 3) „*Untersuchungen über die Darstellung und Eigenschaften des Inosits, sowie dessen Verbreitung im Pflanzenreiche*“.

Zur Bewerbung um die Kreslawski-Medaille:

- 4) „*Experimentelle Prüfung der bisher empfohlenen Bestimmungsmethoden des Glycerins*“. (Nur für Studierende der Pharmacie an der Universität Dorpat).

Die von der **historisch-philologischen Facultät** für dieses Jahr gestellte Preisaufgabe: „*Die Bedeutung der Holländer in der Geschichte des Handels Russlands im XVII. Jahrhundert mit Berücksichtigung der diplomatischen Beziehungen des Staates Moscau zu den Niederlanden in dieser Zeit*“, hat keine Bearbeitung gefunden.

Dagegen ist über die pädagogische Aufgabe: „*Die Methodik für den elementaren Rechenunterricht soll aus einem Princip systematisch ab-*

geleitet werden,“ eine Arbeit mit dem Motto: „Ὁ θεὸς γεωμετρῆϊ,“ eingegangen, welche 168 Quartseiten umfasst.

Der Verfasser führt uns in einer kritischen Einleitung zuerst historisch die früheren Lehrbücher über die Methodik vor Augen und zeigt, dass darin bis jetzt nur eine Sammlung einzelner, zufällig erkannter Regeln enthalten sei, während ein Princip der Ableitung und systematischen Gliederung der ganzen Methodik durchaus fehle. Darauf geht er in seinem ersten Haupttheile dazu über, dieses Princip in der intellectuellen Thätigkeit des Rechnens festzustellen und zu definiren, und dann in seinem zweiten Haupttheile aus dem gefundenen Principe die Methodik des Rechnens mit reinen und angewandten Zahlen systematisch abzuleiten und einen ganz detaillirten Unterrichtsplan zu construiren.

Ogleich in der Terminologie des Verfassers einige Ausdrucksweisen zu tadeln sind, w. z. B. dass er den früher herrschenden Gebrauch, den Divisor vor das Divisionszeichen zu setzen, beibehalten hat, was vom Standpunkte der Wissenschaft und der Methode nicht zu rechtfertigen ist, so legt die Arbeit doch ein glänzendes Zeugniß ab für die Energie, mit welcher der Verfasser in die philosophische Begründung der Methodik eingedrungen ist, und für den erfreulichen Fleiß und für die auch das Kleinste mit berücksichtigende Sachkenntniß, wodurch es ihm auch allein gelingen konnte, die vielen ansehnlichen Vorgänger auf diesem schwierigen Gebiete der Methodik zu übertreffen und die gestellte Aufgabe wirklich zu lösen. Zugleich wird durch diese neue Theorie der Methodik sowohl für den Lehrer die Sicherheit erworben, das er nichts ausgelassen habe, als für den Lernenden eine grössere Leichtigkeit der Auffassung und für den Unterricht in der Schule eine merkliche Zeitersparniß gewonnen.

Die historisch-philologische Facultät hat daher dieser ausgezeichneten Arbeit mit dem Motto: „Ὁ θεὸς γεωμετρεῖ,“ den Preis der goldenen Medaille zuerkannt.

Das zugehörige Couvert ergibt den Namen:

Rudolph Kallas, stud. theol.,
aus Oesel.

Für das Jahr 1885 stellt die historisch-philologische Facultät folgende Preisaufgaben:

- 1) Wiederholt: „*Die Bedeutung der Holländer in der Geschichte des Handels Russlands im XVII. Jahrhundert mit Berücksichtigung der diplomatischen Beziehungen des Staates Moscau zu den Niederlanden in dieser Zeit.*“
- 2) „*Die für die Unterscheidung morphologischer Functionen verwertheten Laut-Alternationen (Laut-Correlative) in einer der slavischen Sprachen oder im Litauischen.*“
- 3) „*Quetelet's Begriff der Statistik als Wissenschaft.*“

Es soll aus Quetelet's eigenen Schriften die Frage beantwortet werden, ob und inwieweit derselbe der Statistik als Wissenschaft einen anderen Inhalt gegeben hat und geben wollte als den, welchen die Statistik bis zu Quetelet's Auftreten in der herrschenden Richtung hatte.

Zur Bewerbung um die von Bradke-Medaille:

- 4) „*Die antiken Darstellungen aus dem Leben des Theseus sollen gesammelt, erklärt und zu Schlüssen auf die Geschichte der Theseussage verwendet werden.*“

Ueber die von der **physico-mathematischen Facultät** für das Jahr 1884 gestellte Preisaufgabe: „*Vergleichend-anatomische Untersuchung der ober- und unterirdischen Sprossen der Staudengewächse einiger einheimischer Pflanzenfamilien*“, ist unter dem Motto: „*Unendlich ist die Wissenschaft, denn die Lösung einer Frage eröffnet hundert neue Fragen*,“ auf 124 eng geschriebenen Quartseiten eine Bearbeitung eingegangen, der an Stelle von Abbildungen 60 mikroskopische Präparate beigegeben sind. Der in drei Hauptabschnitte zerfallenden Arbeit hat der Verfasser eine historische Uebersicht (7 pag.) vorausgeschickt, die in gedrängter Kürze eine Zusammenstellung der einschlagenden Litteratur und Kritik der drei wichtigsten, über den betreffenden Gegenstand bisher veröffentlichten Arbeiten enthält. Von diesen behandelt die letzte, vor einem Jahr von Costantin publicirte den beregten Gegenstand in eingehendster Weise, doch nur mit Bezug auf die dicotylen Gewächse. Verfasser hat daher mit Recht in erster Linie die monocotylen Staudengewächse untersucht, 24 Species aus 8 Familien, dagegen von Dicotylen 19 Species aus 13 Familien, somit im Ganzen 43 Species aus 21 Familien. Diese Zahl erscheint allerdings gering gegen die von Costantin untersuchten 124 Species aus 33 Familien; dennoch ist es Verfasser, dank seiner grossen Sorgfalt, Umsicht und Geschicklichkeit und vor Allem dank der klaren Fragestellung und seinem ausserordentlichen Scharfblick, gelungen, sich weit über seinen Vorgänger zu erheben hinsichtlich Feststellung der anatomischen Unterschiede und Eigenthümlichkeiten ober- und unterirdischer Sprosse. Die Leistungsfähigkeit des Verfassers aber wird erst ins rechte Licht gestellt, wenn wir berücksichtigen, dass, durch die Natur des Untersuchungsmaterials bedingt, die Beschaffung der Objecte und deren mikroskopische Untersuchung nicht vor dem Juni Monat in Angriff genommen werden konnte. Der Schwerpunkt der Arbeit

liegt im 2. Hauptabschnitt; in demselben stellt der Verfasser die Ergebnisse der mit peinlicher Sorgfalt an 17 monocotylen und 9 dicotylen Species ausgeführten Untersuchungen in sehr geschickter Weise dar; die Beschreibungen sind erschöpfend und dabei kurz, bündig und klar; der Leser wird nirgends durch Breite oder gar Weitschweifigkeit ermüdet. In dem 3. Abschnitt werden die Resultate in sehr übersichtlicher Weise zusammengefasst und geschickt gruppiert; mit Vorsicht sind die Schlussfolgerungen gezogen, irrtümliche Auffassungen der Vorgänger werden aufgedeckt und zahlreiche neue Fragen angeregt.

Zeigt uns in diesen beiden Abschnitten der Verfasser eine ungewöhnliche Begabung für wissenschaftliche Beobachtung und Reflexion, so überrascht er uns im ersten Abschnitt, welcher überschrieben ist: „*Einige allgemeine Betrachtungen histologischen Inhalts*,“ durch seine tiefgehenden litterarischen Studien und deren kritische Sichtung und Verwerthung. Es erregt dieser Abschnitt das Interesse des vergleichenden Phytotomen im höchsten Grade, da derselbe nichts weniger als einen Versuch und zwar gelungenen Versuch, einer ganz neuen Eintheilung der Gewebe enthält.

Seit den bahnbrechenden Arbeiten Schwendener's, der zuerst in eclatanter Weise das im anatomischen Bau der Gewächse obwaltende mechanische Princip nachwies, hat sich in der pflanzlichen Histiologie die physiologische Betrachtung der Gewebe immer mehr ausgebreitet und dominirt gegenwärtig, während die vergleichend-morphologische Betrachtung, basirend auf der Entwicklungsgeschichte, nur noch wenige Anhänger zählt. In vorliegender Arbeit nimmt Verfasser in entschiedenster Weise Stellung gegen die physiologische Richtung und zeigt, wie vom rein entwickelungsgeschichtlichen Standpunkt aus sich eine Eintheilung der Gewebe begründen lasse,

die mindestens ebenso berechtigt ist als die auf dem anatomisch-physiologischen Princip beruhende. Vor letzterer hat die vom Verfasser durchgeführte Gruppierung (im Princip natürlich ebenso einseitig wie jene) jedenfalls den Vorzug grösserer Präcision und Schärfe und einer viel consequenteren Terminologie, die eine zutreffende und leicht verständliche Ausdrucksweise gestattet. Es ist dem Verfasser durchaus beizustimmen, wenn er in dieser Terminologie „einen wesentlichen Vorzug“ seiner Arbeit erblickt, denn dass dieselbe bei der Darstellung auch sehr verwickelter histiologischer Verhältnisse die besten Dienste leistet, beweist der 2^{te} und 3^{te} Theil der Arbeit. Es verdient noch besonders hervorgehoben zu werden, dass es dem Verfasser geglückt ist, seine neue Terminologie, wenn wir von zwei ganz neu geschaffenen Namen (Inom und Hapalom) absehen, mit Hilfe schon gebräuchlicher Ausdrücke, die theilweise mehr oder weniger modificirt wurden, zu begründen.

Es macht, wenn wir unser Urtheil kurz zusammenfassen, die vorliegende Arbeit in jeder Beziehung den höchst befriedigenden Eindruck der Reife und ist daher der höchsten Auszeichnung, der Krönung mit der

goldenen Medaille,

werth.

Das zugehörige Couvert ergiebt den Namen:

Wladyslaw Rothert, stud. bot.,
aus Wilna.

Die zweite Preisaufgabe der physico-mathematischen Facultät: „*Anatomische Untersuchung der einheimischen Acantocephalen und Verwerthung der Resultate für ein System dieser Ordnung*“, hat keine Bearbeitung gefunden.

Für das Jahr 1885 stellt die physico-mathematische Facultät folgende Preisaufgaben:

- 1) „*Experimentelle Prüfung der Theorie erzwungener Mitschwingungen.*“
- 2) „*Faunistische Darstellung einer der bisher auf ihr Vorkommen in den Ostsee-Provinzen noch nicht untersuchten Gruppe von niederen Thieren.*“

Im Personal der Universität haben seit dem 12. December vorigen Jahres folgende Veränderungen stattgefunden.

Entlassen wurden aus dem Dienst bei der Universität:

Der ausserordentliche Professor der Arzneimittellehre, Diätetik und Geschichte der Medicin Dr. Hans Meyer auf sein Ansuchen.

Der Laborant bei dem pharmaceutischen Institut Mag. Carl Mandelin.

Die Assistenten: bei der ophthalmologischen Klinik — Dr. Edgar Grubert; bei der psychiatrischen Klinik — Dr. Oscar von Landesén; bei der gynäkologischen Klinik — Dr. Heinrich von Holst; bei der Universitäts-Abtheilung des Bezirkshospitals — Dr. Max Edelberg; bei dem pharmacologischen Institut — Dr. Valerian Podwyssotzki.

Der Conservator am zoologischen Museum Alexander Brock.

Der Gehülfe der klinischen Apotheke Friedrich Künstler.

Der Pedell Georg Trebus.

Uebergeführt wurde der Lector der italienischen Sprache Domenico de Vivo in das gleiche Amt bei der Universität Odessa.

Verstorben sind der Professor der Theologie für Studierende orthodox-griechischer Confession, Prothierei Mag. Paul Alexejew und der Cancellist des Conseils Constantin Thomson.

Bestätigt wurden:

Als Ehrenmitglied der Universität der Professor emeritus Dr. Friedrich Bidder.

Als Präses des Appellations- und Revisionsgerichts für das Jahr 1884 Prof. Dr. Erdmann und als Glieder dieses Gerichts die Proff. Dr. Meykow, Engelmann, von Rohland, Brückner, Emminghaus und Lindstedt.

Als Decan der historisch-philologischen Facultät Prof. Dr. Wilhelm Hoerschelmann.

Als Präsident der bei der Universität bestehenden gelehrten estnischen Gesellschaft für das Jahr 1884 der bisherige Präsident Prof. Dr. Leo Meyer.

Als Professores emeriti die Drr. Arthur Boettcher und Alexander von Oettingen.

Als ordentliche Professoren: der allgemeinen Pathologie und pathologischen Anatomie — Dr. Richard Thoma, bisheriger ausserordentlicher Professor und Assistent am pathologischen Institut zu Heidelberg und der Geographie, Ethnographie und Statistik — Dr. Richard Mucke, bisheriger ausserordentlicher Professor der Staatswissenschaften an der Universität Greifswald.

Als Docent für klinische Propädeutik Dr. Carl Dehio.

Als Observator Dr. Ernst Hartwig.

Ferner sind gewählt, aber bisher obrigkeitlich noch nicht bestätigt worden:

Als ordentlicher Professor der Zoologie der bisherige ausserordentliche Professor dieses Lehrstuhls Dr. Max Braun.

Als ausserordentlicher Professor des Staats- und Völkerrechts der bisherige Docent für Staats- und Völkerrecht Dr. Carl Bergbohm.

Ernannt wurde zum Director der Universitäts-Bibliothek der bisherige Director Prof. Dr. Hausmann.

Angestellt wurden:

Als Laborant bei dem pharmaceutischen Institut der Provisor Paul Birkenwald.

Als Assistenten: bei der ophthalmologischen Klinik — Drd. Carl Dahlfeld (stellv.); bei der psychiatrischen Klinik — Friedrich Rode (stellv.); bei der gynäkologischen Klinik — Arzt Leopold Meder; bei der Universitäts-Abtheilung des Bezirkshospitals — Drd. Alexander Kusmanoff (stellv.); bei dem pharmakologischen Institut — Arzt Stanislaus Zaleski; bei dem physicalischen Cabinet Cand. Franz Renz.

Als Conservator am zoologischen Museum Paul Lack-schewitz (stellv.)

Als Gehilfe der klinischen Apotheke Provisor Arthur Bartels.

Als Pedell der bisherige Pedellgehülfe Frommhold Teichmann.

Als Pedellgehülfe Eduard Lecht.

Als Cancellisten: des Conseils — der bisherige Cancellist des Directoriums Johannes Schwalbe (miethweise); des Directoriums — der bisherige Cancellist des Universitätsgerichts Eugen Stahl (miethweise) und des Universitätsgerichts Richard Seeberg (miethweise).

Die **venia legendi** wurde ertheilt: dem Magister der Theologie Reinhold Seeberg, dem Doctor der Medicin Theodor Openschowski und dem Doctor der vergleichenden Sprachkunde Friedrich Knauer.

Der gegenwärtige Bestand des Personals ist folgender:

- 42 ordentliche Professoren,
- 2 ausserordentliche Professoren,
- 9 Docenten,
- 1 Docent der Elemente der Baukunst und Universitäts-Architect,
- 1 gelehrter Apotheker,
- 1 Observator,
- 1 Prosector am anatomischen Institut,
- 6 Privatdocenten (von denen einer zugleich Gehülfe des Directors des botanischen Gartens ist),
- 3 Lectoren (von denen zwei zeitweilig angestellt sind),
- 5 Lehrer der Künste,
- 1 Lehrer der zahnärztlichen Technik,
- 1 Religionslehrer für Studirende römisch - katholischer Confession,

in Allem 73 Lehrende und ausserdem 43 nicht zum Lehrpersonal gehörende Personen.

Nicht besetzt sind: die Professuren der Theologie für Studierende orthodox-griechischer Confession und des Staats- und Völkerrechts (der für die letztere Professur Erwählte ist obrigkeitlich noch nicht bestätigt worden), die Professur der Arzneimittellehre, Diätetik und Geschichte der Medicin, 1 Docentur, die Aemter der Lectoren der englischen und italienischen Sprache, das Amt eines Prosectors

am vergleichend-anatomischen Institut, die Aemter der Lehrer der gymnastischen Uebungen und der Schwimmkunst und das Amt eines Verfertigers chirurgischer Instrumente, im Ganzen 10 Aemter.

Die Zahl der Studirenden betrug zum 1. December dieses Jahres:

in der theologischen Facultät	202
„ juristischen Facultät	243
„ medicinischen Facultät	754
„ historisch-philologischen Facultät	195
„ physico-mathematischen Facultät	119

in Allem 1513.

Vor einem Jahr betrug die Zahl der Studirenden 1433, somit ist für dieses Jahr ein Zuwachs von 80 Studirenden zu verzeichnen.

Die Zahl der nichtimmatriculirten Zuhörer beträgt 28.

Im Laufe des Jahres wurden folgende gelehrte Würden und Grade zuerkannt:

Die Würde eines graduirten Studenten:

in der theologischen Facultät	16 Personen,
„ juristischen Facultät	20 „
„ historisch-philologischen Facultät	8 „
„ physico-mathematischen Facultät	7 „

in Allem 51 Personen.

Der Candidatengrad:

in der theologischen Facultät	6 Personen,
„ juristischen Facultät	17 „
„ historisch-philologischen Facultät	13 „
„ physico-mathematischen Facultät	8 „

in Allem 44 Personen.

Der Magistergrad:

in der theologischen Facultät	1 Person,
„ historisch-philologischen Facultät	2 „
„ physico-mathematischen Facultät.	1 „
	<hr/>
	in Allem 4 Personen.

Der Doctorgrad:

in der juristischen Facultät	1 Person,
„ historisch-philologischen Facultät.	2 „
	<hr/>
	in Allem 3 Personen.

In der medicinischen Facultät erlangten:

die Würde eines Kreisarztes	7 Personen,
den Grad eines Doctors	29 „
die Würde eines Arztes	18 „
den Grad eines Magisters der Pharmacie	5 „
die Würde eines Provisors	25 „
die Würde eines Zahnarztes	4 „
die Würde eines Apothekergehilfen	59 „
die Würde einer Hebamme	23 „
	<hr/>
	in Allem 170 Personen.

Ueberhaupt wurden im verflossenen Jahr 272 academische und medicinische Würden und Grade ertheilt.

Ausserdem wurde in der historisch-philologischen Facultät 1 Person zum Doctor der Geschichte honoris causa creirt.

Die Prüfung für das Amt eines Oberlehrers bestanden 24 Personen (der beiden alten Sprachen, der deutschen Sprache und der Religion je 4, der Naturwissenschaften und der mathematischen Wissenschaften je 3, der lateinischen Sprache und der historischen Wissenschaften je 2, der griechischen und der russischen Sprache je 1).

Die Prüfung für das Amt eines wissenschaftlichen Gymnasiallehrers bestanden 3 und die Prüfung für das Amt eines Lehrers der russischen Sprache 2 Personen.

In Allem bestanden somit Lehrerprüfungen 29 Personen.

Aus dem medicinischen Stipendiaten-Institut wurden 4 Stipendiaten nach Vollendung der Studien zur Anstellung im Kronsdienst entlassen, während aus dem theologischen Stipendiaten-Institut kein Stipendiat zur Anstellung im Kronsdienst entlassen worden ist.

In Betreff der wissenschaftlichen Institute der Universität ist Folgendes hervorzuheben:

In der medicinischen Klinik wurden behandelt:

stationär	349 Personen,
ambulatorisch	1360 „
poliklinisch	2219 „

In der chirurgischen Klinik:

stationär	465 Personen,
ambulatorisch	1130 „

In der ophthalmologischen Klinik:

stationär	307 Personen,
ambulatorisch	1797 „

In der geburtshilflich-gynäkologischen Klinik:

entbunden	127 Personen,
stationär behandelt	172 „
ambulatorisch behandelt	385 „
poliklinisch entbunden	43 „

In der psychiatrischen Klinik sind

behandelt worden	146 Personen.
----------------------------	---------------

In der Abtheilung der chirurgischen Klinik für Zahnkrankheiten sind ambulatorisch behandelt worden 359 Personen.

In der Universitäts-Abtheilung des Bezirkshospitals wurden 241 stationäre Krankheitsfälle zum Unterricht der Studirenden der Medicin benutzt, ausserdem 75 gerichtliche und 44 pseudo-gerichtliche Obductionen bewerkstelligt und 3 Leichenuntersuchungen zu pathologisch-anatomischen Zwecken angestellt.

Im pathologischen Institut wurden obducirt:

von der medicinischen Abtheilung der Klinik 43 Leichen,

„	chirurgischen	„	„	15	„
„	geburtshilflichen	„	„	10	„
„	psychiatrischen	„	„	10	„

in Allem 78 Leichen.

Ueberhaupt haben sich Glieder der medicinischen Facultät in 9100 Krankheitsfällen an der ärztlichen Behandlung betheilig.

Der Bestand der Universitäts-Bibliothek betrug vor einem Jahre:

154,208 Bände und 72,419 Dissertationen.

Zuwachs im Jahre 1884: 1,994 „ „ 3,187 „

Gegenwärtiger Bestand: 156,202 Bände und 75,606 Dissertationen.

Reisen zu wissenschaftlichen Zwecken wurden unternommen:

In das Ausland: von den Proff. Drr. Alexander Schmidt, Mendelssohn, Lindstedt, Hans Meyer und von Rohland, ferner von dem Docenten Dr. von Schroeder, dem Privatdocenten Dr. Podwysstozki und dem Lehrer der Musik Zöllner.

In das Inland: von dem Prof. Dr. Dragendorff nach St. Petersburg zur Betheiligung an dem internationalen Congress für Botanik und Gartenbau, von den Proff. Drr. Engelmann und Wiskowatow

nach Odessa zur Betheiligung am VI. archäologischen Congress und von dem stellvertretenden Docenten der russischen Sprache und Litteratur Dr. Leonhard Masing nach St. Petersburg, Moskau und in's Innere des Reiches.

Hinsichtlich der Robert Heimbürger'schen Stiftung bringt das Conseil der Universität zur öffentlichen Kenntniss, dass es das Reisestipendium im Betrage von 1065 Rbl. für dieses Jahr dem Docenten Dr. Leopold von Schroeder zuerkannt hat.

Die diesjährige volle Prämie für wissenschaftliche Werke im Betrage von 532 Rbl. 50 Cop. hat das Conseil dem Werke des verstorbenen Professor emeritus Dr. Moritz von Engelhardt: „*Das Christenthum Justin's des Märtyrers, eine Untersuchung über die Anfänge der katholischen Glaubenslehre. Erlangen. 1878,*“ zuerkannt.

Das vorliegende Werk gehört unstreitig zu den bedeutsamsten Erscheinungen auf dem kirchen-historischen Gebiet im letzten Jahrzehnt. Die Untersuchung der Anfänge der katholischen Glaubenslehre hat an dem allein richtigen Punkte eingesetzt, nämlich bei den Apologeten des II. Jahrhunderts, und unter diesen bei dem, welcher zuerst und in ausreichend erhaltenen Schriften die christliche Anschauung gegenüber dem Heiden- und Judenthum zu entwickeln und zu begründen gesucht hat, nämlich bei Justin. Streng methodisch werden durch Analyse seiner Schriften die religiösen Gedanken Justin's in ihrem Zusammenhange genommen und dann in ihrer Einheitlichkeit dargelegt. Dadurch ist es dem Verfasser gelungen den Nachweis zu liefern, dass Justin und seine Gesinnungsgenossen, d. h. im Wesentlichen die christliche Kirche des II. Jahrhunderts, zwar in ihrem persönlichen Willen mit dem Heidenthum gebrochen haben und in der Zugehörigkeit zu Christo ihr Heil erblicken, aber mit ihrer ganzen sittlich-religiösen Denkweise sich noch beherrscht zeigen von

den Anschauungen der griechisch-römischen Welt, welcher sie entstammten. Mit diesem Nachweis hat der Verfasser eine Grundlage geschaffen für die richtige Erfassung der christlichen Gedankenwelt im II. Jahrhundert. Er hat dadurch auch endgültig den Erklärungsversuch einer Entstehung der altkatholischen Kirche aus einem Ausgleich petrinischer und paulinischer Richtungen, wie er von der sog. Tübinger-Schule unternommen worden, abgewiesen. Die dogmengeschichtliche Behandlung der alten Kirche ist dadurch in neue Bahnen gelenkt worden. Konnte es einer mit so neuen und schwer wiegenden Resultaten hervortretenden Arbeit auch nicht an Widerspruch fehlen, ist sogar eine selbständige Gegenschrift erschienen, so haben sich doch ihre wesentlichen Ergebnisse zur Anerkennung zu bringen vermocht und ist auch von gegnerischer Seite die Bedeutsamkeit der Leistung nie in Abrede gestellt worden.

Bei der Bewerbung um die für das Jahr 1885 fällige Prämie der Heimbürger'schen Stiftung können nur solche in deutscher, russischer, französischer oder lateinischer Sprache verfasste wissenschaftliche Originalwerke concurriren, welche in den letzten zehn Jahren erschienen sind, ferner ihrem Inhalte nach den wissenschaftlichen Disciplinen der juristischen Facultät angehören und deren Verfasser mindestens drei Jahre lang als immatriculirte Studirende oder ebenso lange als Privatdocenten, etatmäßige Docenten, Prosectoren, Observatoren oder gelehrte Apotheker der Dorpater Universität angehört haben. Im letzteren Falle müssen die Verfasser zur Zeit der Prämiiung an der Dorpater Universität ihre amtliche Thätigkeit noch fortsetzen. Die zur Bewerbung qualificirten Werke sind spätestens am 1. Mai 1885 bei dem Conseil der Universität Dorpat einzureichen.

Wir stehen am Schluss unserer Feier! Wer die Leistungen des verflossenen Jahres überblickt, wird anerkennend zugestehen, dass mit den gesteigerten Anforderungen auch die Thätigkeit unserer Universität einen bedeutenden Zuwachs erfahren hat. Die Erweiterung der medicinischen Anstalten ist allerdings noch nicht in dem Maasse erfolgt, wie sie bei der grossen Zahl der Zuhörer dringend nothwendig erscheint. Wir geben uns aber der Hoffnung hin, dass die Hohe Staatsregierung es für möglich erachten wird, unseren wiederholten Bitten um Hilfe allendlich ein geneigtes Ohr zu schenken. Mit dieser Hilfe wird auch der Fleiss und das gemeinschaftliche Streben unserer Zuhörer sicherlich einen frischen Aufschwung erhalten.

Der Erhabene Schirmherr aber, in Dessen Hand die Geschichte unserer Universität niedergelegt sind —, Er möge uns Seine Kaiserliche Huld und Gnade dauernd bewahren.

Gott segne, Gott erhalte Seine Majestät, unseren regierenden Herrn und Kaiser **Alexander III.**
